

## **Antrag**

**der Abg. Gudula Achterberg u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Parkplatzangebot auf Landesliegenschaften**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie eigene Liegenschaften in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, insbesondere bei Gebäuden, in der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft, beim Naturschutz, an wissenschaftlichen und schulischen Einrichtungen und an Verkehrswegen erfasst;
2. ob es Landesliegenschaften gibt, die nicht von der Landesverwaltung erfasst werden, und wie sie diesen Verzicht begründet;
3. wann und in welchem Umfang eine Digitalisierung dieser unter Ziffer 1 erfragten Sachverhalte geplant ist (falls in einzelnen Bereichen noch nicht vorhanden);
4. wie sie plant, die auf Landesliegenschaften in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen vorhandenen Plätze zu erfassen, die sich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen eignen oder speziell dafür vorgesehen sind (z. B. Park-, Stell- oder Rastplätze sowie in Garagen, Tiefgaragen oder Parkhäuser);
5. wie hoch sie die Anzahl der in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen der jeweils zusammenhängenden Flächen mit über 10 Stellplätzen und über 100 Stellplätzen einschätzt (für Bereiche, in denen die Wiedergabe der exakten Zahlen einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellt, bitte in den Kategorien „unter 10“, „10 bis 100“ und „über 100“ angeben);
6. auf wie vielen Park- oder Stellplätzen sie in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen jeweils Gebühren erhebt (bitte die Zahl der Abstellmöglichkeiten angeben; in den Bereichen, in denen die Wiedergabe der exakten Zahlen einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellt, bitte begründen und dann in den Kategorien „unter 10“, „10 bis 100“ und „über 100“ angeben);

7. wie sie die Praxis beurteilt, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen und von öffentlichen Anlässen Parkgebühren zu erlassen oder zu erstatten;
8. ob sie beabsichtigt, diese Praxis einzuschränken und welche Regelungen hierfür geplant sind.

1.4.2022

Achterberg, Gericke, Braun, Hentschel,  
Joukov, Katzenstein, Marwein, Nüssle GRÜNE

### Begründung

Der Koalitionsvertrag sieht vor, beim Parken auf Landesliegenschaften das Prinzip der Kostendeckung verbindlich einzuführen. Hierfür ist es notwendig, eine Übersicht über die Zahl und Lage der Parkmöglichkeiten auf den eigenen Landesliegenschaften zu bekommen. Dabei sind Landesliegenschaften alle Grundstücke, die sich im Besitz oder Eigentum des Landes befinden. Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Liegenschaftsbestand des Landes noch nicht digital erfasst ist, sondern in einigen Fällen Liegenschaften in verschiedenen Verzeichnissen aufgeführt, ggf. sogar nur aus Einzelakten bekannt sind. Auch jenseits der Parkraumbewirtschaftung dürfte jedoch ein Interesse der jeweils zuständigen Verwaltungen vorliegen, den Bestand in einem Verzeichnis zu erfassen und diesen digital auswertbar vorzuhalten.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. April 2022 Nr. FM5-3258-687/5 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie eigene Liegenschaften in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, insbesondere bei Gebäuden, in der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft, beim Naturschutz, an wissenschaftlichen und schulischen Einrichtungen und an Verkehrswegen erfasst;*
- 2. ob es Landesliegenschaften gibt, die nicht von der Landesverwaltung erfasst werden, und wie sie diesen Verzicht begründet;*
- 3. wann und in welchem Umfang eine Digitalisierung dieser unter Ziffer 1 erfragten Sachverhalte geplant ist (falls in einzelnen Bereichen noch nicht vorhanden);*

Zu 1. bis 3.:

Die Liegenschaften des Landes werden je nach Zuordnung von den vier grundbuchfähigen Fachverwaltungen Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (Allgemeines Finanzvermögen), Staatsforst, Wasserwirtschaft und Straßenbau verwaltet und erfasst.

Im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung werden Landesliegenschaften beim zuständigen Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg grundsätzlich durch ein Computer-Aided Facility Management-System (CAFM) digital erfasst.

Die Liegenschaften in der Zuständigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) werden in FOKUS erfasst. FOKUS ist ein Datenbanksystem, das von ForstBW weiterentwickelt und gepflegt wird. Hier werden Flurstücke in der Zuständigkeit von ForstBW erfasst und verwaltet.

Die dem Verantwortungsbereich der Wasserwirtschaft zugeordneten Grundstücke werden durch die Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien in der Anlagenbuchhaltung erfasst und sind teilweise auch digital in Datenbanken oder Verzeichnisse überführt. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg ist die Digitalisierung bereits erfolgt. Bei den übrigen Landesbetrieben Gewässer ist die zentrale digitale Erfassung der Liegenschaften in einer Datenbank im Aufbau.

Die Straßeninfrastruktur in Baulast des Landes wird in der Anlagenbuchhaltung, der Fachanwendung GE/Office sowie in den Datenbanken zur Verwaltung von Fahrbahnen (TT-SIB) und Bauwerken (SIB-BW) erfasst. Die Liegenschaften der Straßenmeistereien des Landes werden, soweit sich diese noch im Landeseigentum befinden, vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg erfasst und verwaltet.

*4. wie sie plant, die auf Landesliegenschaften in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen vorhandenen Plätze zu erfassen, die sich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen eignen oder speziell dafür vorgesehen sind (z. B. Park-, Stell- oder Rastplätze sowie in Garagen, Tiefgaragen oder Parkhäuser);*

Zu 4.:

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit Blick auf den ansonsten erforderlichen hohen Aufwand fokussiert die Beantwortung der Ziff. 4 bis 8 auf die von der PBW – Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) bewirtschafteten Stellplätze. Die Landesregierung hat 2018 die phasenweise Ausweitung der Bewirtschaftung des landeseigenen Parkraums durch die PBW auf nicht überdachte Stellplätze im Freien an Standorten in Verdichtungsräumen einschließlich der Randlagen beschlossen. Insgesamt bewirtschaftet die PBW derzeit auf Grundlage des Pachtvertrages mit dem Staatlichen Verpachtungsbetrieb (SVB) 253 Objekte mit 22 574 Stellplätzen. Diese Stellplätze sind digital erfasst.

*5. wie hoch sie die Anzahl der in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen der jeweils zusammenhängenden Flächen mit über 10 Stellplätzen und über 100 Stellplätzen einschätzt (für Bereiche, in denen die Wiedergabe der exakten Zahlen einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellt, bitte in den Kategorien „unter 10“, „10 bis 100“ und „über 100“ angeben);*

*6. auf wie vielen Park- oder Stellplätzen sie in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen jeweils Gebühren erhebt (bitte die Zahl der Abstellmöglichkeiten angeben; in den Bereichen, in denen die Wiedergabe der exakten Zahlen einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellt, bitte begründen und dann in den Kategorien „unter 10“, „10 bis 100“ und „über 100“ angeben);*

Zu 5. und 6.:

Die der PBW zur Bewirtschaftung übertragenen Parkierungsobjekte können wie folgt kategorisiert werden: 39 Parkierungsobjekte haben weniger als 10 Stellplätze (insgesamt 222 Stellplätze), bei 148 Parkierungsobjekten liegt die Stellplatzanzahl zwischen 10 und 100 (insgesamt 5 596 Stellplätze) und bei 66 Parkierungsobjekten liegt die Stellplatzanzahl über 100 (insgesamt 16 756 Stellplätze). Davon befinden sich insgesamt 102 Parkierungsobjekte an Universitäten und schulischen Einrichtungen.

Der PBW übertragene Stellplätze, werden von dieser grundsätzlich entgeltpflichtig bewirtschaftet.

- 7. wie sie die Praxis beurteilt, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen und von öffentlichen Anlässen Parkgebühren zu erlassen oder zu erstatten;*
- 8. ob sie beabsichtigt, diese Praxis einzuschränken und welche Regelungen hierfür geplant sind.*

Zu 7. und 8.:

Die entgeltliche Parkraumbewirtschaftung durch die PBW erfolgt im Bereich der Landesbediensteten und Studierenden auf Grundlage der vom Finanzministerium festgelegten Regelentgelte. Von Privaten erhebt die PBW ein marktübliches Entgelt, das sich am Marktumfeld und den Gepflogenheiten vor Ort orientiert.

Entsprechend des mit dem Beschluss der Landesregierung aus 2018 festgelegten Phasenplans wird die PBW sukzessive weitere Parkierungsobjekte in die entgeltpflichtige Parkraumbewirtschaftung übernehmen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen